



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,  
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Landessportbund Brandenburg e.V.  
Schopenhauerstr. 34

14467 Potsdam

nachrichtlich:  
Kommunale Spitzenverbände  
Landesjugendring

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Bearb.: Nadine Haase  
Gesch.-Z.: 24.5  
Hausruf: (0331) 866 3745  
Internet: [mbjs.brandenburg.de](http://mbjs.brandenburg.de)

Bus / Tram / Zug / S-Bahn  
(Haltestelle Hauptbahnhof  
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 7. September 2020

**Erläuterung der Rechtslage zum Breiten- und Freizeitsport gemäß SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 12.06.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.09.2020 und Großveranstaltungsverbotsverordnung vom 08.05.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.09.2020**

Sehr geehrter Herr Gerlach,

ins Sportland Brandenburg kommt endlich wieder richtig Bewegung. Auch die Presse hat schon darüber berichtet, dass die Landesregierung weitere Lockerungen für den Sport in Brandenburg beschlossen hat. Demnach ist der Indoor-Kontaktsport unter Auflagen ohne Altersbeschränkung ab 04. September wieder möglich.

Laut § 9 der aktuellen Umgangsverordnung vom 03. September 2020 gilt für den Sport bis 11. Oktober 2020:

*(1) Betreiberinnen und Betreiber von öffentlichen und privaten Sportanlagen in geschlossenen Räumen haben die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 sicherzustellen. Darüber hinaus haben sie sicherzustellen, dass*  
*1. die reine Sportausübung vorbehaltlich des Satzes 3 und des § 1 Absatz 2 Satz 2 kontaktfrei erfolgt,*  
*2. regelmäßig die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen ergriffen werden, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Geräten.*

*Satz 2 Nummer 1 gilt nicht für die reine Sportausübung*

1. in festen Gruppen im Mannschaftssport von höchstens 30 Personen und im Individualsport von höchstens fünf Personen,
2. beim Wettkampfbetrieb in Sportarten, bei deren Ausübung die Abstandsregelung nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sportartbedingt nicht eingehalten werden kann.

Bei Wettkämpfen dürfen vorbehaltlich des Absatzes 3 höchstens 100 Personen (Wettkampfteilnehmende und Funktionspersonal) zeitgleich anwesend sein. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Betreiberinnen und Betreiber von Schwimmbädern, Spaß- und Freizeitbädern, Thermalbädern und sonstigen Badeanlagen in geschlossenen Räumen sowie von Trockensaunen; diese sind ohne Aufgüsse zu betreiben.

(2) Betreiberinnen und Betreiber von öffentlichen und privaten Sportanlagen unter freiem Himmel haben die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und des Absatzes 1 Satz 2 mit der Maßgabe sicherzustellen, dass die reine Sportausübung unter freiem Himmel vom allgemeinen Abstandsgebot nach § 1 Absatz 2 Satz 1 ausgenommen ist. Sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Sportlerinnen und Sportlern unterschritten wird, haben die Betreiberinnen und Betreiber zusätzlich die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 sicherzustellen; dies gilt nicht in den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 2. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Freibäder, Schwimm- oder Badeteiche und sonstige Badeanlagen unter freiem Himmel sowie ausgewiesene Badegewässer.

(3) Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet, gilt nur Absatz 1 Satz 2 Nummer 2.

(4) Der Betrieb von Dampfsaunen, Dampfbädern und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für den Schulbetrieb sowie für Lehrveranstaltungen in der Sportpraxis an Hochschulen.

Danach ist der Mannschaftssport mit festen Trainingsgruppen von höchstens 30 Personen und der Individualsport von höchstens fünf Personen für die reine Sportausübung mit Unterschreitung des Mindestabstandes in geschlossenen Räumen ab dem 04. September für über 27-Jährige wieder erlaubt. Der kontaktlose Indoorsport ist von der Anzahl der Personen nicht begrenzt.

Darüber hinaus wird nun auch der Wettkampfbetrieb in geschlossenen Räumen für alle Sportler\*innen, die nicht Berufssportler\*innen und Kaderathlet\*innen sind oder Bundesligateams angehören, neu geregelt. Bei diesen Wettkämpfen dürfen bis zu 100 Personen (Wettkampfteilnehmende und Funktionspersonal) inklusive Funktionspersonal gleichzeitig anwesend sein.

Demnach kann beispielsweise Indoorsport wie Volleyball, Handball, Boxen und Tanzen unter Berücksichtigung der Personenbeschränkung und der Kontaktnachverfolgung wieder betrieben werden.

Anbieter\*innen, Betreiber\*innen und Vereine haben sicherzustellen, dass das Infektionsrisiko der Sportler\*innen durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu reduzieren. So ist der Zugang zur bzw. die Nutzung der Sportanlage so zu gestalten, dass:

- alle anwesenden Personen stets einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten; dies gilt jedoch nicht bei der reinen Sportausübung,
- keine Ansammlungen von Personen entstehen,
- regelmäßige Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen erfolgen, insbesondere bei der Nutzung von Geräten,
- regelmäßiger und stündlicher Austausch der Raumluft durch Frischluft erfolgt und
- Kontaktdaten der Nutzenden erhoben werden.

Ebenso müssen alle Sportler\*innen durch deutliche Hinweise auf die Abstands- und Hygieneregeln aufmerksam gemacht werden.

Weiterhin gilt für Betreiber\*innen von öffentlichen und privaten Sportanlagen für den Fall, dass die Sportler\*innen unter freiem Himmel den Mindestabstand von 1,5 Metern unterschreiten, zusätzlich Maßnahmen zur Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung zu ergreifen. Somit haben auch im Breiten- und Freizeitsport unter freiem Himmel alle Verantwortlichen wie zum Beispiel Veranstalter\*innen, Betreiber\*innen von Einrichtungen und öffentlichen und privaten Sportanlagen, Vereine sowie Kommunen zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung die Personendaten in



einem Anwesenheitsnachweis zu erfassen. Die Ausnahmen von der Dokumentationspflicht und was unter Personendaten zu verstehen ist, habe ich Ihnen bereits im Schreiben vom 19.08.2020 mitgeteilt. Dies gilt auch mit der letzten Änderung weiter.

Die Zuschauerdaten bei Veranstaltungen unter freiem Himmel müssen nicht erfasst werden, jedoch in geschlossenen Räumen.

Das Verbot von Großveranstaltungen wie Sportveranstaltungen mit mehr als 1.000 Gästen gilt bis zum 01. Januar 2021. Bedeutet, dass bei Sportveranstaltungen neben den Sportler\*innen und Funktionspersonal (Indoor max. 100) noch bis zu 1.000 Personen (Gäste) zuschauen dürfen.

Ich bitte Sie, die Erläuterung zur geltenden Rechtslage auch an Ihre Mitgliedsorganisation weiter zu leiten, damit insbesondere für die bevorstehenden Saisonstarts Handlungssicherheit für die Verbände und Vereine besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal

Leiter der Abteilung Kinder, Jugend, Sport und Weiterbildung